

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 22.10.2019, Zl.: 354/1/19, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.  
**(Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018 und in Verbindung mit der Verordnung (Entsorgung von Hausmüll und Sperrmüll) des Gemeinderates vom 19.12.2005, Zahl: 2729/1/05-I, wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Für den durch die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz, im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der in der Sammelstelle eingebrachten Müllsäcke bzw. m<sup>3</sup> Müll/lose.
- (4) Die Gebühren betragen je Entleerung inkl. USt.:

#### a) im Abholbereich:

- je 120 Liter Müllbehälter.....	€ 8,25
- je 240 Liter Müllbehälter.....	€ 16,50
- je 1100 Liter Müllbehälter.....	€ 75,50
- je m <sup>3</sup> Müll/lose (Sperrmüll).....	€ 32,50

Zusätzlich erforderliche Müllbehälter können als Restmüllsäcke erworben werden, wobei mit diesem Betrag die Abfallgebühr als entrichtet gilt:

- je Müllsack mit 90 Liter Volumen.....	€ 6,90
---	--------

**b) im Sonderbereich:**

- je Müllsack mit 120 Liter Volumen ..... € 6,30
- je m<sup>3</sup> Müll/lose (Sperrmüll) ..... € 18,80

**§ 2**

**Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten –Kärntner Abgabenorganisationsgesetz –K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren werden vierteljährlich im März, im Juni, im September und im Dezember mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Die Gebühr für zusätzlich abgeholte Müllsäcke im Abholbereich ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr sowie jene für nicht periodische Leistungen wird mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.



**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Hilde Gaggl